

Besprechung / Comptes rendu

Markengesetz

WERNER ALTHAMMER / PAUL STRÖBELE / RAINER KLAKA

6. Auflage, Heymanns Taschenkommentare zum gewerblichen Rechtsschutz,
Carl Heymanns Verlag, Köln 2000, XXV + 1310 Seiten, DEM 268.–, ISBN 3-452-24524-1

Nicht nur wegen der Sprache und der umfangreicheren Praxis und Lehre liegt für den Deutschschweizer Markenjuristen die Literatur und Rechtsprechung zum deutschen Markenrecht nahe. Auch der Wunsch, in diesem Bereich kein Inseldasein zu fristen, sollte den Blick des Anwalts und des Richters, der das MSchG anwendet, vermehrt auf die Praxis der EU-Staaten zur Markenrichtlinie und zur Gemeinschaftsmarke lenken. Für einen raschen Blick über die Grenze nach Deutschland bieten sich dem Praktiker bisher vor allem die beiden Kommentare von INGERL/ROHNKE (1998) und von ALTHAMMER/STRÖBELE/KLAKA an.

Der von Dr. PAUL STRÖBELE, Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht, und RAINER KLAKA, Rechtsanwalt in München, im Anschluss an den Kommentar von WERNER ALTHAMMER zum Warenzeichengesetz (4. Auflage 1998) verfasste ALTHAMMER/STRÖBELE/KLAKA ist soeben in 6. Auflage erschienen. Das Werk ist auch als elektronische Ausgabe erhältlich (ISBN 3-452-24575-6). Die 6. Auflage hat das Grundkonzept, nämlich die Kommentierung im laufenden Text und die Verweise auf Literatur und Rechtsprechung in Fussnoten, beibehalten. Bei gewissen Themen, namentlich bei der Verwechslungsgefahr, wären allerdings Zusammenstellungen der Marken, wie wir sie aus dem Basler Kommentar von LUCAS DAVID kennen und schätzen, wünschbar. Auch die Abbildung von Marken mit Bildbestandteilen und von Formmarken ist ein Anliegen für eine nächste Auflage. Und schliesslich liessen sich einige verfahrensrechtliche Zusammenhänge anhand von Tabellen vielleicht noch leichter verstehen.

Die 6. Auflage unterscheidet sich von der vor drei Jahren erschienenen 5. Auflage nicht nur im (dank der Systematik und der Verweisungen leicht zu bewältigenden) Umfang, sondern vor allem auch im Ausmass des Einbezugs des europäischen Rechts. Berücksichtigt sind nebst der inzwischen bereits umfangreichen Spruchpraxis der des Harmonisierungsamtes auch die inzwischen ergangenen wegweisenden Urteile des EuGH.

Für den Schweizer Markenjuristen wegen der weitgehenden Übereinstimmung mit dem MSchG und wegen der Fülle der deutschen Praxis besonders interessant sind die 130 bzw. 94 Seiten umfassenden Ausführungen zu den absoluten Schutzhindernissen unter § 8 (vor allem zur Unterscheidungskraft und zum Freihaltungsbedürfnis) und zu den relativen Schutzhindernissen in § 9 (vor allem zur Gleichartigkeit bzw. «Ähnlichkeit» der Produkte, zur Ähnlichkeit der Zeichen und zur Verwechslungsgefahr). Aber auch bei Einzelfragen, zu welchen es in der Schweiz bisher noch kaum Lehre oder Rechtsprechung gibt (bspw. zur Agentenmarke oder zur aufrechterhaltenden Benutzung, insbesondere zur Wiederholungsmarke), lohnt sich ein Blick in ALTHAMMER/STRÖBELE/KLAKA.

Hilfreich ist für den mit dem MarkenG (für einmal ist der Titel des deutschen Gesetzes treffender und einfacher als jener des schweizerischen) und dessen Systematik wenig Vertrauten das alphabetische Sachregister. Und das nach den Markenzeichen alphabetisch geordnete Entscheidungsregister erlaubt die rasche Abklärung, ob eine bestimmte Marke von den deutschen oder den europäischen Behörden schon beurteilt worden ist. Die Konsultation dieses Werkes wird besonders ergiebig und lohnend, wenn die in den Fussnoten und im Register zitierten Entscheidungen – etwa mittels der GRUR-CD-ROM – rasch und einfach eingesehen werden können.

Michael Ritscher, Zürich